



Brüssel, den 29. Mai 2024
(OR. en)

8449/1/24
REV 1 ADD 1

Interinstitutionelles Dossier:
2024/0075(NLE)

FRONT 106
COWEB 46
MIGR 149

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat

Nr. Komm.dok.: 7897/24 + ADD 1 + ADD 2

Betr.: Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Union – der Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und der Republik Serbien über operative Tätigkeiten, die von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache in der Republik Serbien durchgeführt werden

- Annahme
- = Erklärung

Erklärung der Kommission

Nach Auffassung der Kommission hat der Gerichtshof in seinem Urteil vom 9. April 2024 in der Rechtssache C-551/21 festgestellt, dass die Wahrnehmung der Unterzeichnung internationaler Übereinkünfte, die nicht in den Bereich der GASP fallen, nach den Verträgen allein das Recht der Kommission ist. Somit hat der Rat keine Bestimmungen über die Unterzeichnung internationaler Übereinkünfte außerhalb des Bereichs der GASP durch die Kommission zu erlassen.